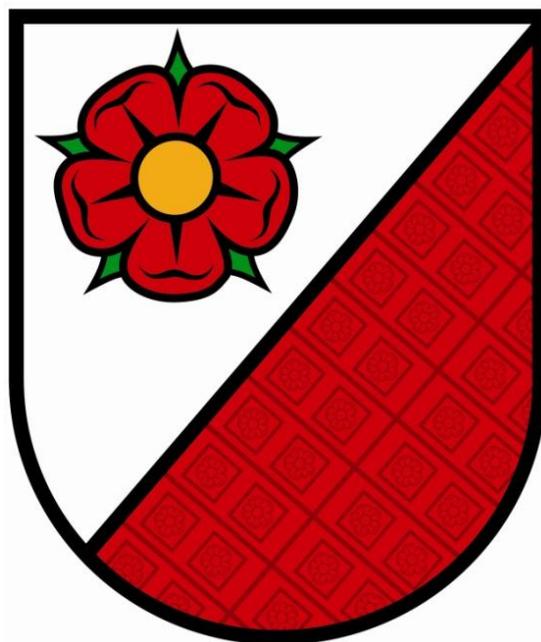


Parkplatzverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(PPV)



27. September 2010

mit Änderungen vom 17. Oktober 2016,
vom 28. Juni 2021 **und vom xx. xxx 2025,**
Vernehmlassungsentwurf

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2009 und das Parkplatzreglement gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.2021 erlässt der Gemeinderat Wynigen die folgende Parkplatzverordnung:¹

Grundsätze

Grundsatz der
Gebührenfreiheit
Gebührenfreie und
gebührenpflichtige und
öffentliche Parkplätze

1. ~~1 Sämtliche öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen sind im Rahmen des bestimmungsgemässen Gemeingebrauchs gemäss Artikel 2 ff. kostenlos. Die Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.~~ Vorbehalten bleiben eine Vermietung zur Dauerbelegung oder zum gesteigerten Gemeingebrauch.²

2 Folgende öffentlichen, nicht zur Dauerbelegung vermieteten Parkplätze sind gebührenfrei (ausser bei nächtlicher Dauerparkierung), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 5:

- **Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude**
- **Parkplätze beim Werkhof Bleumatte, entlang Bach**
- **Parkplätze bei Schulanlage Wynigen-Dorf**
- **Parkplätze beim Turnhallegebäude (Ende Zelgweg)**

3 Folgende öffentlichen, nicht zur Dauerbelegung vermieteten Parkplätze sind gebührenpflichtig:

- **Park-and-Ride-Anlage Bahnhof**
- **Parkplätze beim Friedhof**
- **Parkplätze vor der Kirche**

Gesteigerte Gemein-
gebrauch

²⁴ Der gesteigerte Gemeingebrauch öffentlicher Parkplätze, namentlich das nächtliche Dauerparkieren, ist, vorbehältlich einer allfälligen Vermietung gemäss Bestimmungen des Parkplatzreglements und der vorliegenden Verordnung, untersagt.³ Über Ausnahmegesuche entscheidet die ~~Tiefbaukommission~~ **Liegenschaftskommission.**

Gebrauch zu öffentlichen
Zwecken

⁴⁵ Die Einwohnergemeinde Wynigen kann ihre öffentlichen Parkplätze ausnahmsweise dem gewöhnlichen Gemeingebrauch entziehen, wenn diese anderweitig zu öffentlichen Zwecken wie Anlässen oder Empfängen zur Verfügung stehen sollen.

Sondernutzungen durch
Private

⁴⁶ Sondernutzungen durch Privatpersonen wie die Reservation von Parkplätzen für Anlässe sind bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

^{5 7} Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Gebührenverordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Wynigen.

Kategorien öffentlicher Parkplätze

Parkplatzkategorien

2. Es werden folgende Kategorien unterschieden:
 - a) **Gebührenfreie** Parkplätze der blauen Zone;
 - b) **Gebührenpflichtige** Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden;
 - c) Übrige **gebührenfreie** Parkplätze
 - d) Übrige **gebührenpflichtige** Parkplätze.

Gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone

3. ¹ Die Parkplätze ~~südöstlich des beim SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420~~ **unmittelbar neben dem Busperron sowie entlang der Kantonsstrasse beim Bahnhofplatz** werden als **gebührenfreie** Parkplätze der blauen Zone gekennzeichnet.

² An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit gemäss Anhang 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung.

Gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden

4. ¹ Die Parkplätze **der Park-and-Ride-Anlage** südwestlich des SBB-Gebäudes (Dorfstrasse 38 A) auf dem Grundstück Nr. 1420 werden als **gebührenpflichtige** Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden gekennzeichnet.

² Die **Gebührenpflicht gilt von 06.00 bis 20.00 Uhr, sonntags ausgenommen.**

³ Die **erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00.**

⁴ Die **Parkzeit ist auf maximal zwei Wochen beschränkt.**

⁵ **Es werden keine Monats- oder Jahresparkkarten angeboten.**

~~² Die Parkplätze dürfen werktags nur von Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Verkehrs belegt werden.~~

~~³ Von Montag bis Freitag ist die Parkzeit auf maximal 24 Stunden beschränkt, vorbehältlich der Ausnahmeregelung gemäss Absatz 4.⁴~~

⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

~~⁴Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wynigen können bei der Gemeindeverwaltung Wynigen kostenlose Parkkarten beziehen. Die vollständig ausgefüllte Parkkarte berechtigt Einheimische zu mehrtägigen Parkplatzbelegungen bis zu 7 Tagen (inkl. Wochenende).⁵~~

~~⁵Ein mehrfacher unmittelbar aufeinanderfolgender Gebrauch der Parkkarten ist nicht gestattet.⁶~~

~~⁶Aus dem Besitz einer Parkkarte kann kein Anspruch auf ein freies Parkfeld abgeleitet werden.⁷~~

Übrige **gebührenfreie**
Parkplätze

5. Für die übrigen **gebührenfreien** öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende Bestimmungen:⁸

Parkplatz Schulanlagen
(inkl. **Parkplatz Ende Zelgweg**)

Öffentlicher Parkplatz, an Schultagen tagsüber für Nutzung durch Schule **reserviert**;
Vermietung von max. 2 Parkfeldern je Wohnung Uhlmannhaus gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a **5b** möglich⁹

~~Friedhofparkplatz~~

~~Öffentlicher Parkplatz mit Parkzeitbeschränkung auf 12 Stunden (nächtliches Dauerparkieren nur auf gemieteten Parkplätzen erlaubt);
Vermietung von max. 1/4 der Parkplätze (9 Parkfelder) gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a möglich¹⁰~~

Parkplatz Junkerhuus

Vermietung von 2 Parkfeldern südlich des Gebäudes gemäss Plan im Anhang zu den Ansätzen gemäss Art. 5a **5b** möglich¹¹

⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016.

⁸ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Parkplatz Bleumatte

Öffentlicher Parkplatz mit
Parkzeitbeschränkung auf ~~12~~
~~Stunden~~ **16 Stunden**
(nächtliches Dauerparkieren nur
auf gemieteten Parkplätzen
erlaubt);
Vermietung von max. 1/4 der
Parkplätze (5 Parkfelder)
gemäss Plan im Anhang zu den
Ansätzen gemäss Art. 5a **5b**
möglich¹²

~~Parkplatz vor der Kirche~~

~~Öffentlicher Parkplatz mit
Parkzeitbeschränkung auf 12
Stunden (nächtliches
Dauerparkieren nicht erlaubt)¹³~~

Übrige gebührenpflichtige
Parkplätze

5a ¹ Für die übrigen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Wynigen gelten folgende allgemeinen Bestimmungen:¹⁴

- Die Gebührenpflicht gilt von 06.00 bis 20.00 Uhr, sonntags sowie bei Beerdigungen ausgenommen.
- Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00.
- Die Parkzeit ist auf maximal einen Tag beschränkt.
- Es werden keine Monats- oder Jahresparkkarten angeboten.

² Zudem gelten folgende besonderen Bestimmungen:¹⁵

Friedhofparkplatz

~~Nächtliches Dauerparkieren
nur auf gemieteten
Parkplätzen erlaubt;~~
Vermietung von max. 1/4 der
Parkplätze (9 Parkfelder)
gemäss Plan im Anhang zu
den Ansätzen gemäss Art. 5a
5b möglich¹⁶

¹² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Vermietung von Parkplätzen **5a 5b**

¹ Für die Vermietung von Parkplätzen gemäss Art. 5 **und Art. 5a** werden folgende Mietzinse pro Parkfeld erhoben:¹⁷

Parkplatz Schulanlagen CHF 40.00 pro Monat¹⁸

Friedhofparkplatz CHF 40.00 pro Monat¹⁹

Parkplatz Junkerhuus CHF 40.00 pro Monat²⁰

Parkplatz Bleumatte CHF 40.00 pro Monat²¹

² **Das Abstellen von nicht immatrikulierten Fahrzeugen ist verboten.**

³ **Es Bei der Schulanlage** erfolgt keine Vermietung für Camper, Anhänger oder Fahrzeuge ohne Kontrollschild.²²

⁴ **Eine Vermietung von Parkplätzen erfolgt nur an Einheimische. Über Anfragen entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.**

Nächtliches
Dauerparkieren

5c ¹ **Regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund der Gemeinde Wynigen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ab 2x pro Woche) ist bewilligungspflichtig.**

² **Wird ein Fahrzeug in mehreren Nachtparkkontrollen auf öffentlichem Grund festgestellt, wird die Benützung entweder untersagt, oder bei dem/der Halter/in wird ein Gesuch fürs nächtliche Dauerparkieren einverlangt.**

³ **Über Gesuche fürs nächtliche Dauerparkieren entscheidet die Liegenschaftskommission. Bewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein Widerruf jederzeit möglich ist.**

⁴ **Bei Erteilung einer Bewilligung fürs nächtliche Dauerparkieren beträgt die Gebühr für Autos CHF 40.00 pro Monat und wird quartalsweise in Rechnung gestellt.**

¹⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

¹⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

²⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

²¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

²² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gestützt auf Artikel 58 des Gemeindegesetzes mit Busse bis CHF 2'000.-- geahndet werden.

Inkrafttreten

7. ¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2011 in Kraft.
² Die Änderung vom 17.10.2016 tritt per 01.01.2017 in Kraft. ²³
³ Die Änderungen vom 28.06.2021 treten per 01.08.2021 in Kraft. ²⁴
⁴ **Die Änderungen vom 02.06.2025 treten per 01.01.2026 in Kraft.**

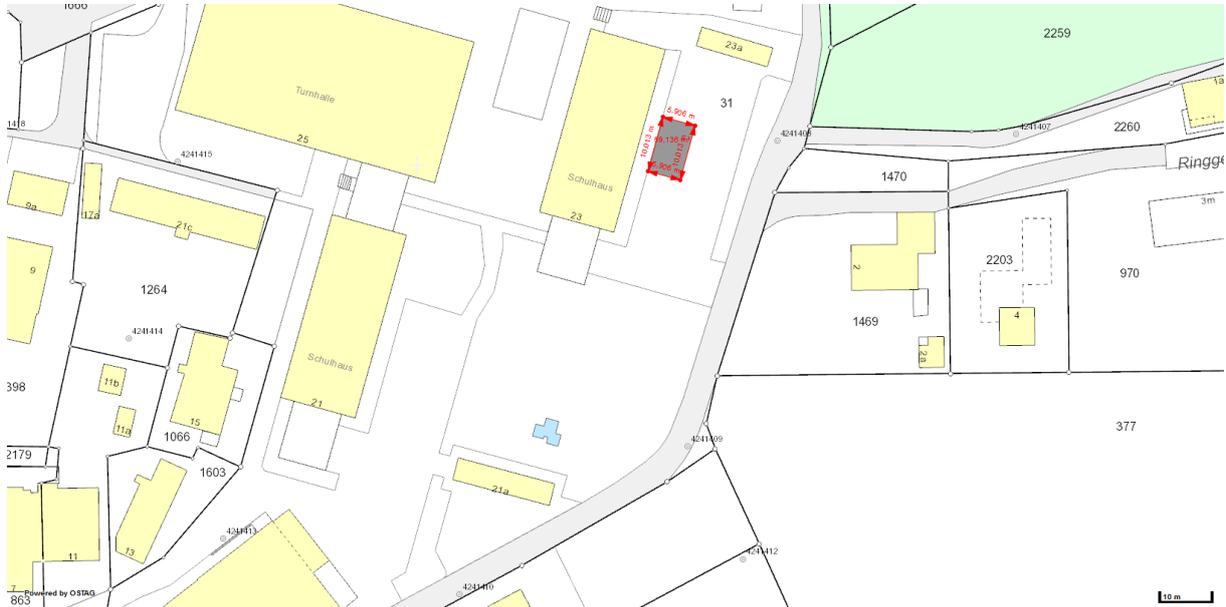
²³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016

²⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Anhang I²⁵

Parkplatzflächen zur Vermietung gem. Art. 5 und 5a

Parkplatz Schulanlagen (max. 4 Parkfelder zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



Friedhofsparkplatz (max. 9 Parkplätze zur Vermietung) und Junkerhuus (2 Parkplätze zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



²⁵ ganzer Anhang I eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021

Parkplatz Bleumatte (max. 5 Parkplätze zur Vermietung); ungefähre Fläche, Masse nicht verbindlich



Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 27. September 2010.

Der Präsident:
sig.
P. Heiniger

Der Sekretär:
sig.
Ch. Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 17. Oktober 2016 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 17. Oktober 2016 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 27. Oktober 2016.

Wynigen, 24. Oktober 2016
sig.

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 28. Juni 2021 die Änderung der Parkplatzverordnung an.

Präsidentin

Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2021 beschlossene Änderung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger Burgdorf vom 8. Juli 2021.

Wynigen, 5. Juli 2021

Gemeindeschreiber

Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat – Änderung 3